

Satzung des Vereins "Waldangelloch Aktiv e. V."

Stand 08.10.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Waldangelloch Aktiv".
Er soll beim Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen "Waldangelloch Aktiv e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Sinsheim – Ortsteil Waldangelloch
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Begegnungsmöglichkeiten und das Angebot an Aktivitäten für alle Generationen in Waldangelloch zu fördern
 1. Dazu strebt der Verein die Schaffung und anschließende Übernahme der Trägerschaft einer Begegnungsstätte in Waldangelloch an.
 - a. Zu den Aufgaben gehören sowohl die Koordination der Aktivitäten von unterschiedlichen Beitragenden als auch die Sicherstellung, dass die Angebote und Aktivitäten regelmäßig bekannt gemacht werden.
 - b. Exemplarisch seien hier einige angestrebte Angebote genannt:
 - i. Seniorennachmittage oder -treffs,
 - ii. Spielnachmittage für Jung und Alt (auch gemeinsam),
 - iii. Durchführung von Projekten in Kooperation mit der Schule / Kernzeit
 - iv. Verfügbarkeit von Räumlichkeiten für Aufführungen/ Ausstellung / Proben aus dem Bereich Theater, Musik, Schule und Kunst.
 - v. Angebote zur Integration von Neubürgern und ausländischer Mitbürger (z.B. durch gemeinsamen Kochgruppen)
 - vi. Krabbelgruppen
 2. Die Räumlichkeiten und Infrastruktur der Begegnungsstätte können für Aktivitäten und niederschwellige Angebote zur Verfügung gestellt werden, wenn sie folgenden Bereichen dienen:
 - a. der Jugend- und Altenhilfe
 - b. der Förderung von Kunst und Kultur
 - c. der Heimatpflege und Heimatkunde
 - d. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - e. Integrationsangeboten
 3. Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte können auch von anderen ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen (i.d.R. ohne eigene Infrastruktur) für Sitzungen oder Vorträge nach Absprache genutzt werden.
 4. Zudem möchte der Verein insbesondere in den Bereichen der Jugend und Altenhilfe die Möglichkeiten verbessern, bürgerschaftliche (ehrenamtliche) Hilfe zu organisieren oder zu vermitteln. Beispielhaft seien Konzepte genannt:
 - Vermittlung von Leihopa und -oma
 - Taschengeld Börse (Jugendliche unterstützen Senioren)
 - Dorfkümmerer
 - Spielgruppen
 - Nordic Walking Treff / eBike Treff für alle Generationen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung mit Schwerpunkt in den Bereichen:
 - der Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Bedarf können aber Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit, sowie die damit verbundene Vertragsgestaltung trifft der Vorstand.
 - (5) Nicht zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen sind Mittel des Vereins und dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Unabhängigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahren und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Fördernde Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung von Beiträgen oder Spenden, ohne die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte der ordentlichen Mitglieder zu haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Ausschluss kann insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge / Fördermitgliedsbeiträge ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt ihn durch einen schriftlichen Bescheid mit.
- (7) Die Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahrs wirksam.
- (8) Mitglieder und Fördermitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
Höhe und Fälligkeit werden in einer Gebührenordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Verein erhebt Beiträge für eine Fördermitgliedschaft.
Die Höhe und Fälligkeit für eine Fördermitgliedschaft werden in einer Gebührenordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mitglieder und Fördermitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Wenn möglich, soll die Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers für die Versammlung
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung der Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung zur Gebührenordnung
(Festsetzung über die Mitgliederbeiträge und Fördermitgliederbeiträge und deren Fälligkeit)
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen auf elektronischem Kommunikationsweg oder fernmündlich einzuberufen. Sie ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch 2/3 Beschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks sind nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann diese nur persönlich wahrnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandspräses.
- (7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Vom Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Ferner muss auf begründetem Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Dem Vorstand i.S. des § 26 BGB gehören mindestens 3 bis maximal 7 Vorstände an.
Der 1. Vorstand ist zugleich Vorstandssprecher/-in
Der 2. Vorstand ist sein(e) Stellvertreter/-in
- (3) Der Vorstand legt nach den Erfordernissen die Ressorts und die Zuständigkeit der einzelnen Vorstände für die einzelnen Ressorts fest.
- (4) Sie führen den Verein und sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Vertreter bestellt werden. Der Vertreter muss Vereinsmitglied sein. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes – Sprecher des Vorstandes.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Der / die Kassenprüfer/-in darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse und Finanzen des Vereins. Er/Sie ist verpflichtet, eine Kassenprüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Tritt der Kassenprüfer/-in frühzeitig von seinem Amt zurück oder scheidet aus dem Verein aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied (welches kein Vorstandsmitglied ist) zum Kassenprüfer benennen. Eine Wahl eines neuen Kassenprüfers findet dann in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

§ 9 Aufhebung des Vereins

- (1) Die Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch drei Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Ortsteil Waldangelloch zu verwenden hat.